

Diehl Metall Stiftung & Co. KG (Diehl Metall Messing: Produktivmaterial)

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 01.01.2018

1. Abweichende Geschäftsbedingungen, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferers

1.1. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unsere Bestellung vom Lieferer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

1.2. Mit einem (einfachen) Eigentumsvorbehalt, mittels dessen sich der Lieferer das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vorbehält, sind wir dagegen einverstanden. Gleichfalls einverstanden sind wir mit einem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt, bei dem der Lieferer seine Einwilligung zur Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung des Liefergegenstandes oder zu dessen Weiterveräußerung unter der Bedingung erteilt, dass ihm ein angemessener Anteil an dem Eigentum an der neu entstehenden Sache eingeräumt bzw. bei Weiterveräußerung an unserem Anspruch auf Erlös gegen unseren Kunden abgetreten wird.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellungen und deren Abänderungen erst rechtsgültig, wenn sie in Textform erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und Werkzeuge usw., die dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preise und Zahlung

4.1. Zu bezahlen ist jeweils die tatsächlich abgenommene Menge (maßgeblich ist das Gewicht, wie es sich aus den Wiegescheinen der geeichten Waagen der jeweils von uns bestimmten Empfangsstelle ergibt).

4.2. Preise sind jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der benannten Empfangsstelle ausschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.3. Sofern keine anderen Zahlungsmodalitäten vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Zahlung netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Gutbefund der Ware und einer ordnungsgemäßen Rechnung.

5. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Abweichungen von der Liefermenge

6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010 bzw. bei Vertragsschluss letzte von der ICC erlassene INCOTERMS-Fassung) an die in der Bestellung von uns genannte Lieferanschrift / Abladestelle. Sieht der Lieferer Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferer unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu informieren. Unabhängig von einer solchen Information gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden.

6.2. Abweichungen der Liefermenge von der vereinbarten Menge (maßgeblich ist jeweils das Gewicht laut Wiegeschein der geeichten Waagen des Empfängers) sind in folgendem Umfang zulässig:

- bei einer vereinbarten Menge bis zu 10.000 kg 100 kg
- bei einer vereinbarten Menge von 10.000 kg bis zu 300.000 kg 1 %
- bei einer vereinbarten Menge von über 300.000 kg 3.000 kg

6.3. Liefert der Lieferer weniger an, als nach dieser Tabelle mindestens gefordert, so kann der Empfänger Nachlieferung der Fehlmenge (Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich gelieferten Menge) verlangen oder die gelieferte Menge akzeptieren.

6.4. Bei Zuviellieferung hat der Empfänger mindestens die bestellte Menge abzunehmen. Über die zuviel gelieferte Menge wird neu verhandelt. Auf Verlangen des Empfängers hat der Lieferer diese auf seine Kosten zurückzunehmen.

7. Reduzierte Eingangsprüfung, Rüge

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflicht-

et. Wird dabei ein Mangel gefunden, so ist dieser von uns spätestens binnen 8 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform zu rügen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn wir am letzten Tage der Frist ein Mängelrückschreiben oder Einschreiben an den Lieferer versenden. Im Rahmen einer solchen Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel entbinden den Lieferer nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder späteren Verwendung der Ware herausstellen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. Kenntniserlangung hiervon durch uns zu rügen.

8. Haftung für Mängel

8.1. Enthält eine vom Empfänger gezogene Stichprobe Stoffe, die für den dem Lieferer bekannten Einsatzzweck ungeeignet oder nach den einschlägigen Normen unzulässig sind, oder ist der Mindestgehalt von bestimmten vorgeschriebenen Stoffen nicht erreicht oder ist der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten oder weicht die Stichprobe in sonstiger Weise nicht unerheblich von den vereinbarten oder sonst maßgeblichen Spezifikationen ab, so gilt die betreffende Stichprobe als mangelhaft. Im Zweifel hat sich der Lieferer rechtzeitig nach dem vom Empfänger vorgesehenen Einsatzzweck zu erkundigen.

8.2. Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben einen Mangel in dem oben definierten Sinne auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so hat der Empfänger das Recht, außer der/-n Stichprobe/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit/Lieferung als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Als schwerwiegend mangelhaft in dem oben genannten Sinne ist es in jedem Falle anzusehen, wenn das gelieferte Material Spuren von Cadmium und/oder Asbest oder solche Stoffe oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität oder Explosivität besteht.

8.3. Entscheidet sich der Empfänger im Falle der Ziffer 8.2 dafür, die gesamte Grundgesamtheit als mangelhaft zu behandeln, so stehen ihm bezüglich dieser Grundgesamtheit nach seiner Wahl die folgenden Rechte zu: er kann das Material dem Lieferer entweder zur Abholung bereit stellen oder es behalten und den Preis in angemessenem Umfang herabsetzen. Für zurückgegebenes Material kann er entweder eine vollständig neue Lieferung oder Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Außerdem trägt der Lieferer alle weiteren im Zusammenhang mit der Identifizierung und/oder Behebung der Mängel entstehenden Kosten, wie z.B. Transport – oder Aussortierkosten.

8.4. Sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits bei Mängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht uns zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferer Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, die uns infolge eines Mangels entstehen oder uns von einem Kunden in Rechnung gestellt werden.

9. Beistellungen

Für den Fall, dass wir dem Lieferer für die Herstellung der von ihm zu liefernden Produkte Metallvorräte bzw. Schrotte beistellen, gilt folgendes:

9.1. Eine vom Lieferer für uns durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf unsere Weisung und Geheiß und in unserem wirtschaftlichen Interesse derart, dass allein wir, und nicht der Lieferer, als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.

9.2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers wird uns dieser auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität sämtlicher übrigen Besteller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umrbeitungskonten wie auch über die Höhe der entsprechenden Salden geben.

9.3. Gleichzeitig erlischt mit der Insolvenzeröffnung automatisch unsere Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der vorhandenen Schrottvorräte. Namens der gesamten Gemeinschaft aller Besteller (§ 744 Abs. 2 BGB) untersagen wir dem Lieferer hiermit für diesen Fall bereits jetzt die weitere Verarbeitung.

9.4. Statt unseren Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe des uns zustehenden Bruchteils an dem Gesamtmetallvorrat des Lieferers geltend zu machen, können wir, durch entsprechende schriftliche Erklärung, mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

10. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass das von uns vom Lieferer bezogene Material - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen sei, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

11. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir sämtliche Aufträge, die diesen Bedingungen unterliegen, in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die

für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

12. Compliance

Der Lieferer wird sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und sonstige bei ihm beschäftigte / von ihm beauftragte Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit dieser Arbeitnehmer / Personen wegen Betruges oder Untreue, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten oder wegen Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann und wird in jeder Hinsicht gesetzestreu Verhalten seiner Arbeitnehmer / sonstigen Personen fördern. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung steht uns nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Fristablauf ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall kann die außerordentliche Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung durch uns von dem Verstoß ausgesprochen werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferer verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren Gesetze, behördlichen und sonstigen Regeln sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze des Diehl-Konzerns, die auf der Internet-Seite www.diehl.com unter „Corporate Compliance“ veröffentlicht sind und auf Anfrage gesondert in Druckform zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten.

13. Einhaltung von EU-Bestimmungen / Dodd-Frank Act

Der Lieferer ist verpflichtet, für jedes einzelne Produkt in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006), der CLP-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008) und der RoHS-Richtlinie der EG (RL 2002/95/EG vom 27.01.2003) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der EU) zu erfüllen. Auf unsere entsprechende Anforderung hin wird der Lieferer entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen abgeben, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und an diese weitergereicht werden können.

Der Lieferer ist des Weiteren verpflichtet, jedwede von uns oder unseren Kunden verlangten Auskünfte darüber, ob in den gelieferten Produkten sog. Konfliktminerale aus der DR Kongo oder ihren Nachbarländern im Sinne des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthalten sind, unverzüglich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und gegebenenfalls jedwede weitere Unterstützung bei der Erfüllung des Dodd-Frank Acts, zu der wir von unserem Kunden aufgefordert werden, zu leisten. Dies gilt entsprechend, sofern und sobald ein vergleichbares Regelwerk in der EU in Kraft tritt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Empfangsstelle.
- 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht wie es unter Inländern zur Anwendung kommt.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.